



Öffnungsschritt V

Dokument vom 11. Juni 2021 für die Anhörung der Kantone zum Öffnungsschritt V

1. Ausgangslage

Aufgrund der positiven Entwicklung der epidemischen Lage und des Fortschritts bei der Durchimpfung der Bevölkerung zieht der Bundesrat per Ende Juni einen weiteren grossen Öffnungsschritt in Betracht. Im Rahmen dieser Öffnung sieht er auch erstmals eine Anwendung des Covid-Zertifikats für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen vor.¹ Zu bedenken ist, dass die Auswirkungen des letzten Öffnungsschritts (in Kraft seit dem 31. Mai 2021) noch nicht bekannt sind. Die vorliegenden Vorschläge, welche Öffnungen in sämtlichen Lebensbereichen vorsehen, stehen unter Vorbehalt einer sich fortsetzenden günstigen Entwicklung der pandemischen Situation. Wie schon bei früheren Öffnungsschritten behält sich der Bundesrat vor, dass Massnahmenpaket entsprechend der weiteren Entwicklung der Lage anzupassen.

Nebst verschiedenen Massnahmenlockerungen soll die Abgabe von Selbsttests ausserhalb von Apotheken ermöglicht werden. Zudem sind Anpassungen bei der Tarifierung von Tests notwendig. Zeitgleich mit dieser Vorlage unterbreitet der Bundesrat den Kantonen eine Anpassung der Einreisebestimmungen. Auch die in dieser Vorlage vorgesehenen Änderungen bedeuten starke Erleichterungen im internationalen Personenverkehr und damit auch ein erhöhtes epidemisches Risiko.

2. Vorgeschlagene Öffnungen

Maskentragpflicht und Kapazitätsbeschränkungen:

Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben soll grundsätzlich aufgehoben werden (vgl. auch Ausführungen bei den einzelnen Bereichen). Auch in offenen Fahrgastbereichen von Verkehrsmitteln (z. B. auf Schiffen und Sessel liften) und in Aussenbereichen von Bahnhöfen und Haltestellen wird auf eine Maskentragpflicht verzichtet. Daher soll die Maskentragpflicht auch im öffentlichen Raum aufgehoben werden. Die Empfehlungen des BAG gelten jedoch weiterhin, d.h. wenn möglich soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und in Situationen, in denen dies nicht möglich ist, eine Maske getragen werden.

Die Regelung für die Kapazitätsbeschränkung soll weiter vereinfacht und möglichst vereinheitlicht werden. Wird in Innenbereichen eine Maske getragen, sollen in den meisten Fällen neu nur noch 4 m² pro Person eingerechnet werden müssen. Falls keine Maske getragen werden kann, gelten 10 m² pro Person.

Restaurations- und Barbetriebe:

In *Innenbereichen* von Restaurationsbetrieben sollen neu 6 Personen pro Tisch Platz nehmen dürfen. Wie bisher gilt eine Sitzpflicht während der Konsumation und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Auch die Maske muss weiterhin getragen werden, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen.

¹ vgl. auch Factsheet zu Anwendungsbereich des Covid-Zertifikats, einsehbar unter www.bag.admin.ch > Coronavirus > Covid-Zertifikat



In *Aussenbereichen* soll die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben werden. Es müssen weiterhin Kontaktdaten erhoben werden. Die Gästegruppen sollten sich nicht mischen.

Wird der Zugang auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt, gelten für Gäste keine Einschränkungen mehr, sowohl in Innen- wie auch in Aussenbereichen. Für die Serviceangestellten gelten weiterhin die STOP-Prinzipien (inkl. Maskenpflicht bei Kundenkontakt in Innenbereichen).

Diskotheiken und Tanzlokale:

Diskotheiken und Tanzlokale dürfen wieder öffnen, wenn der Zugang auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt wird und höchstens 250 Personen gleichzeitig anwesend sind. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, es sind Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Veranstaltungen:

Veranstaltungen mit Zugang ohne Covid-Zertifikat (Keine Grossveranstaltungen)

Bei Veranstaltungen, bei denen kein Covid-Zertifikat vorausgesetzt wird, soll folgendes gelten:

- *Belegung:*
 - maximal 1/2 Kapazität, zudem:
 - max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht
 - max. 250 Personen bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht
- *Innen:*
 - Maske und Abstand
 - Konsumation nur in Restaurationsbereichen (wenn Kontaktdaten erfasst werden: auch am Sitzplatz)
- *Aussen:*
 - Maskentragpflicht (ausser am Sitzplatz)
 - Konsumation nur in Restaurationsbereichen und am Sitzplatz
- *Innen und aussen:* Verbot von Tanzveranstaltungen.

Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat (inkl. Grossveranstaltungen)

Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen benötigen keine Bewilligung des Kantons, zudem können die Veranstalter entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt werden soll. Grossveranstaltungen ab 1000 Personen benötigen, wie bereits am 26. Mai 2021 entschieden, eine kantonale Bewilligung und sind ausschliesslich Personen mit einem Covid-Zertifikat vorbehalten. Mit dem nachfolgenden Regelungsvorschlag werden einzelne der am 26. Mai 2021 verabschiedeten Bestimmungen für Grossveranstaltungen ab dem 1. Juli 2021 gelockert. Neu sollen insbesondere bezüglich Maskenpflicht und Konsumation am Sitzplatz Erleichterungen vorgesehen werden (vgl. auch Fussnoten). An der zulässigen Personenzahl wird weiterhin festgehalten. Zudem müssen mit Ausnahme der Tanzveranstaltungen in Innenräumen keine Kontaktdaten erfasst werden. Ab dem 20. August soll die Anzahl der zugelassenen Personen an Grossveranstaltungen wie geplant auf 10'000 erhöht werden (im Freien mit Sitzplätzen unbegrenzt). Für Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat soll neu folgendes gelten:



- Innen²:
 - Belegung: max. 3'000 Personen, 2/3 Kapazität
 - Maskentragpflicht (ausser am Sitzplatz),
 - Konsumation nur in Restaurationsbereichen und am Sitzplatz
 - Tanzveranstaltungen nach Vorgaben für Tanzlokale

- Aussen³:
 - Belegung: max. 5'000 Personen, 2/3 Kapazität
 - Keine Maskentragpflicht
 - keine Einschränkungen für Konsumation
 - Tanzveranstaltungen erlaubt

Private Veranstaltungen:

Bei privaten Veranstaltungen (Familie / Freunde) sollen sich weiterhin höchstens 30 Personen in privaten Innenräumen und höchstens 50 Person in Aussenbereichen treffen dürfen. Bei privaten Veranstaltungen, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden und an denen in Innenräumen höchstens 30 und im Freien höchstens 50 Personen teilnehmen sowie Kontaktdaten erhoben werden, soll keine Maskenpflicht gelten und auch die Restaurationsvorgaben (Sitzpflicht in Innenräumen, max. Anzahl Gäste pro Tisch) nicht zur Anwendung kommen. Es gibt weiterhin eine Pflicht für ein Schutzkonzept.

Messen

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Vorgaben für grosse Fach- und Publikumsmessen ab dem 1. Juli verabschiedet, aber das Verbot für Messen mit weniger als 1000 Personen in Innenräumen beibehalten. Dieses Verbot soll nun aufgehoben werden.

Sport- und Kulturaktivitäten:

In *Aussenbereichen* soll die Beschränkung der Gruppengrösse aufgehoben werden. Kann der Abstand nicht eingehalten werden (z.B. bei Kontaktsportarten) kann wie bisher auf eine Maske verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

In *Innenräumen* gilt weiterhin eine Maskenpflicht und es muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Für die Berechnung der Gesamtzahl Personen, die in einem Innenraum anwesend sein dürfen, kommt anstelle der Formel 10 m² pro Person neu die Formel 4 m² pro Person zur Anwendung. Die grösste Lockerung betrifft die Aufhebung der Vorgabe betreffend Fläche, die einer Person zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen muss, wenn sie keine Maske trägt. Wenn das Maskentragen nicht möglich ist (z.B. Ausdauersport, Chor oder Blasinstrument), kommen neu nur noch betreffend die Begrenzung der in einem Raum zulässigen Personenzahl besondere Vorgaben zur Anwendung; es gilt die Formel 10 m² pro Person. Es gibt keine Beschränkung der Gruppengrösse mehr. Dafür müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

² für Grossveranstaltungen in Innenräumen/mit Sitzpflicht bisher: Maskenpflicht am Sitzplatz; in Innenräumen/ohne Sitzpflicht bisher: verboten

³ für Grossveranstaltungen im Freien/mit Sitzpflicht bisher: Maskenpflicht, Konsumation nur am Sitzplatz oder in Gastro-Bereichen; im Freien/ ohne Sitzpflicht bisher: max. 3000 Personen, ½ Kapazität, Maskenpflicht, Konsumation nur in Gastro-Bereichen



Für Sport- und Kulturanlässe gelten die anwendbaren Veranstaltungsregeln, sowohl für das Publikum als auch für die Teilnehmenden. Auftritte von Chören sollen auch in Innenräumen wieder möglich sein.

Für Sport- und Kulturaktivitäten, die nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat zugänglich sind, gelten keine Einschränkungen. (Für Veranstaltungen kommen die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung).

Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe:

In den *Aussenbereichen* von Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben wird wie an anderen Orten auch die Maskenpflicht aufgehoben (4m²/Person).

In den *Innenbereichen* gilt weiterhin eine Maskenpflicht und je nach Situation unterschiedliche Kapazitätsbeschränkungen (i.d.R. 4m² pro Person). Freizeitbäder und Wasserparks sollen wieder öffnen dürfen. Für die Innenbereiche von Bädern und Wellnesseinrichtungen müssen neu nur noch 10m² pro Person eingerechnet werden.

Wenn ein Freizeit- und Unterhaltungsbetrieb nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat zugänglich gemacht wird, entfallen die Einschränkungen.

Detailhandel:

Die Kapazitätsbeschränkungen sollen für Food- und Non-Food-Geschäfte auf 4m² pro Person reduziert werden (aktuell 10m²).

Arbeit und Bildung:

Im Arbeitsbereich soll die generelle Maskenpflicht grundsätzlich aufgehoben werden. Gestützt auf das Arbeitsrecht kommen weiterhin die STOP-Prinzipien⁴ zur Anwendung. Für Arbeitnehmende, die Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher haben und den erforderlichen Abstand nicht einhalten, gilt weiterhin eine Maskenpflicht in Innenbereichen (z.B. in Restaurants oder im Detailhandel).

Die Bestimmungen für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen neu auf diejenigen Risikopersonen beschränkt werden, die sich nicht impfen lassen *können* (betrifft Covid19-Verordnung 3).

Auch im Bereich der Bildung soll auf Bundesebene die Maskenpflicht in der Sekundarstufe II aufgehoben werden. Wie auch bei der Maskenpflicht für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I soll es den einzelnen Kantonen überlassen werden, bei Bedarf eine Maskenpflicht anzuordnen und diese beispielsweise in Abhängigkeit vom Zugang zur Impfung für Jugendliche und junge Erwachsene aufzuheben.

Impfung: Ausnahme von Kontaktquarantäne und Dauer der Wirksamkeit

Neu sollen bei der Kontaktquarantäne Personen von der Quarantäneverpflichtung ausgenommen sein, die mit einem Impfstoff geimpft sind, der gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.

⁴ STOP steht für: Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung.



Zudem wird sich die Eidg. Kommission für Impffragen (EKIF) demnächst über eine Verlängerung bezüglich Dauer der Wirksamkeit der Impfung äussern (Verlängerung auf 9 bzw. 12 Monate). Das EDI wird im Anschluss die Regelung betreffend die Ausnahme von der Kontaktquarantänepflicht für Geimpfte und gegebenenfalls für Genesene anpassen und dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreiten.

3. Anpassungen im Bereich der Sars-CoV-2-Testungen

Anpassungen beim Verkauf und der freien Abgabe von Selbsttests: Zukünftig soll die Abgabe von Selbsttests nicht mehr auf Apotheken beschränkt sein. Neu dürfen vom BAG validierte Selbsttests auch in Drogerien und im Detailhandel abgegeben werden. Die vom Bund finanzierte Abgabe von 5 Selbsttests pro 30 Tage pro Person erfolgt aber weiterhin nur in Apotheken. Die Gratis-Abgabe von Selbsttests wird auf Personen beschränkt, die noch nicht geimpft oder genesen sind.

Ausweitung der Indikation der Testung für Lager und Veranstaltungen: Um mögliche Infektionen früh erkennen zu können und wenn möglich zu verhindern, sollen gepoolte PCR-Tests sowie Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung, die vor und während Lagern durchgeführt werden, vergütet werden. Die Vergütung wird unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen wie das repetitive Testen in Schulen. Bei Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt wird, soll künftig das Testmaterial für die vor Ort vorgenommenen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung vergütet werden. Die Vergütung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie das repetitive Testen in Vereinen erfolgen.

Weitere Technische Anpassungen in der Testung: Eine PCR-Bestätigungsdiagnostik nach positivem Sars-CoV-2-Schnelltest für Status «Genesen» wird rückwirkend per 1. Juni 2021 vergütet. Das zentralisierte Poolen soll künftig lediglich ab einer Poolgrösse von 7 Proben erstattet werden.

Anpassung der Tarife: Die Tarife für die Probenahme, den Schnelltest auf Sars-CoV-2 zur Fachanwendung und den Selbsttest auf Sars-Cov-2 werden gesenkt.

Vergütung Ausstellung Covid-19-Testzertifikat: Wird im Rahmen der symptom- und fallorientierten Testung ein Covid-19-Testzertifikat ausgestellt, so ist dieses in der Pauschale für die Übermittlung des Testergebnisses einbegriffen. Wenn im Rahmen der repetitiven Testung die Anforderungen für das Ausstellen des Covid-19-Testzertifikats erfüllt sind, kann der Auftraggeber (z.B. der Betrieb) die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats auf seine Kosten beantragen. Covid-19-Testzertifikate werden im Rahmen der repetitiven Testung vom Bund nicht vergütet.

4. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Eine grosse Mehrheit der Kantone hatte dieses bei den letzten Konsultationen erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden.



Das EDI wäre den Kantonen ausserordentlich dankbar, wenn das Onlinetool verwendet werden könnte. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

5. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 zu verabschieden. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 28. Juni 2021 vorgesehen.

Das Drei-Phasen-Modell legt fest, dass der Bundesrat den Wechsel von der Stabilisierungs- in die Normalisierungsphase beschliesst, sobald die Durchimpfung der erwachsenen Bevölkerung abgeschlossen ist. Der Bundesrat wird den Impffortschritt beobachten und behält sich vor, den Kantonen Ende Juli eine entsprechende Konsultationsvorlage zu unterbreiten, damit an der ersten Sitzung nach der Sommerpause bereits weitere Entscheide gefällt werden können. Eine allfällige Konsultation wird mindestens eine Woche vorher angekündigt.

6. Fragen an die Kantone

Fragen zum Öffnungsschritt V:

- Ist der Kanton grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Öffnungsschritt V einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Aufhebung der Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben einverstanden? Ja/Nein.
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung der Kapazitätsbeschränkungen im Detailhandel einverstanden (4m²)? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen für Restaurants einverstanden?
 - Innenbereiche? Ja/Nein
 - Aussenbereichen? Ja/Nein
 - Mit Covid-Zertifikat? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Öffnung von Diskotheken und Tanzlokalen einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden:
 - Veranstaltungen allgemein? Ja/Nein.
 - Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat? Ja/Nein
 - Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat? Ja/Nein



- Private Veranstaltungen – Keine Änderung? Ja/Nein
- Aufhebung des Verbots von Messen in Innenräumen? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden:
 - im Freien? Ja/Nein.
 - in Innenräumen? Ja/Nein
 - Chorkonzerte in Innenräumen? Ja/Nein
 - mit Covid-Zertifikat? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben einverstanden?
 - Allgemein? Ja/Nein
 - Öffnung der Freizeitbäder und Wasserparks? Ja/Nein
 - mit Covid-Zertifikat? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen im Arbeitsbereich einverstanden?
 - Aufhebung der generellen Maskenpflicht im Arbeitsplatz? Ja/Nein
 - Beibehaltung Maskenpflicht für Arbeitnehmende mit Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen? Ja/Nein
 - Bestimmung für besonders gefährdete Arbeitnehmende, die sich nicht impfen lassen können? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Aufhebung der Maskenpflicht in der Sekundarstufe II einverstanden? Ja/Nein

Fragen zu den Anpassungen im Bereich der Sars-CoV-2-Testung:

- Ist der Kanton mit der Anpassung beim Verkauf und der freien Abgabe von Selbsttests einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Ausweitung der Indikation der Testung für Lager und Veranstaltungen einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den weiteren technischen Anpassungen in der Testung einverstanden? Ja / Nein
- Ist der Kanton mit der Anpassung der Tarife einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Vergütung der Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats einverstanden? Ja/Nein



Frist: 16. Juni 2021, 12 Uhr

BAG / 11. Juni 2021